

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes in der Gemarkung
Wörrstadt, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verb. mit § 8 des Landesgesetzes zum Schutze
und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz
-DSchPflG-) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159 ff.) erläßt die Kreis-
verwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen
mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz folgende
Rechtsverordnung:

§ 1

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten
Karte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Wörrstadt, in dem Funde
und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

§ 2

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flur-
karte rot umrandet.
- (2) Es liegt in folgenden Parzellen:
Flur 8, Parz.-Nr. 299 und
Flur 1, Parz.-Nr. 75/2 (teilweise).

§ 3

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung des sich
im Grabungsschutzgebiet befindlichen fränkischen Gräberfeldes,
das für die Erforschung der fränkischen Vergangenheit dieses
Raumes von herausragender Bedeutung ist.
- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß bei
Ausgrabungen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden
und somit der Wissenschaft verlorengehen.

§ 4

Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den
in § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten und abgegrenzten
Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die
verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere
Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.

§ 5

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abteilung Schulen und Kultur, 6508 Alzey 1, oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 6501 Wörrstadt einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde vor.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Sofern es erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um ein Jahr verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 4 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben in Grabungsschutzgebieten durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 33 Abs. 1 Nr. 14 DSchPflG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000,-- DM geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung ~~im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz~~ in Kraft.

Alzey, 11. JULI 1983
Kreisverwaltung Alzey-Worms

(Rein)
Landrat